

# **Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück**

in der Fassung vom 01. Januar 2010

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **Abschnitt 1: Der Pfarrgemeinderat in der Pfarrei**

- § 1 - Der Pfarrgemeinderat
- § 2 - Aufgaben des Pfarrgemeinderates
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 - Amtszeit
- § 6 - Konstituierung des Pfarrgemeinderates und Einführung der Mitglieder
- § 7 - Vorstand
- § 8 - Sachausschüsse/Projektgruppen/Sachbeauftragte
- § 9 - Beschlüsse
- § 10 - Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand
- § 11 - Öffentlichkeitsarbeit
- § 12 - Geschäftsordnung

#### **Abschnitt 2: Der Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft**

- § 13 - Pfarreiengemeinschaft mit mehreren Pfarrgemeinderäten
- § 14 – Pfarreiengemeinschaft mit einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat
- § 15 - In-Kraft-Treten

### **Präambel**

Durch die sakramentale Eingliederung in die Kirche ergibt sich für Christen eine Berufung zum Dienst im Volk Gottes. Sie haben in gemeinsamer Verantwortung teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen ihren Dienst an den Menschen. In dieser grundlegenden Einheit aller entfaltet sich die Vielfalt und Verschiedenheit der Berufungen und Beauftragungen zum Dienst Einzelner in Pfarrgemeinde, Bistum und Weltkirche.

In den verschiedenen Berufungen und Diensten wird die Vielfalt der Gaben des Heiligen Geistes konkret sichtbar. Um auf gute Weise zur Geltung und Wirkung zu kommen, muss einerseits jeder Dienst sein eigenes Profil und seine Eigenständigkeit haben. Andererseits sind alle Dienste aufeinander zugeordnet und zum geschwisterlichen Zusammenwirken verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das dichte Beziehungsfeld zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen.

Bei den vielen unterschiedlichen Möglichkeiten und Formen der Mitverantwortung und Mitgestaltung sowohl in der Pfarrgemeinde als auch in der Pfarreiengemeinschaft nimmt der Pfarrgemeinderat eine besondere Stellung ein.

## **Abschnitt 1 - Der Pfarrgemeinderat in der Pfarrei**

### **§ 1 Der Pfarrgemeinderat**

1. Der Pfarrgemeinderat nimmt als demokratisch gewähltes Gremium teil an der Leitungsaufgabe der Pfarrgemeinde. Anerkannt durch den Bischof ist er beauftragt, die pastorale Arbeit vor Ort mit zu gestalten und mit zu verantworten.

2. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und ist der Verkündigung der Frohen Botschaft Jesu Christi (Martyria), der Feier des Glaubens in den verschiedenen liturgischen Formen (Liturgia) und dem sorgenden Bemühen um die vielfältigen Nöte der Menschen (Diakonia) verpflichtet.
  
3. Im Pfarrgemeinderat sind die beruflichen kirchlichen Dienste und die ehrenamtlichen Dienste untrennbar miteinander verknüpft. Unbeschadet der einzelnen Beauftragungen - ob als Pfarrer, Priester, Diakon, Hauptamtliche im pastoralen Dienst<sup>1</sup> oder als gewählte oder berufene Laien - analysiert der Pfarrgemeinderat gemeinsam die pastorale Situation der Pfarrgemeinde, erarbeitet kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven und sorgt für deren Umsetzung.
  
4. In jeder Pfarrgemeinde soll ein Pfarrgemeinderat gebildet werden. Innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft kann ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet werden.

## **§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates**

Der Pfarrgemeinderat trägt Verantwortung für das Pfarrgemeindegelben. Dies gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten, die dem vom Bischof beauftragten Leiter der Pfarrgemeinde und den Hauptamtlichen im pastoralen Dienst sowie dem Kirchenvorstand übertragen sind. Besondere Teilaspekte dieser Aufgabe:

1. Der Pfarrgemeinderat ist in alle wichtigen gemeindegestaltenden Veränderungs- und Entwicklungsprozesse einbezogen. Er kann alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen beraten. Er fasst Beschlüsse und trägt Sorge für deren Ausführung. Der Pfarrgemeinderat schreibt regelmäßig das Gemeindeprofil fort. Dieses kann damit auch bei der Neubesetzung der Pfarrstelle oder einer Stelle eines Hauptamtlichen im pastoralen Dienst berücksichtigt werden.
2. Der Pfarrgemeinderat soll sich bei der Auswahl der Aufgaben auf das in der Pfarrgemeinde personell Mögliche und in der Sache Notwendige konzentrieren.
3. Der Pfarrgemeinderat fördert das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde und aktiviert zur Mitarbeit. Er ist beteiligt an der Auswahl und Beauftragung ehrenamtlicher Dienste und hält eine sachgerechte Vorbereitung, Ausbildung und Begleitung dieser Dienste im Blick.
4. Der Pfarrgemeinderat bietet auf vielfältige Weise Raum und Möglichkeit zur Mitwirkung in und zum Kontakt mit der Pfarrgemeinde. Dabei nimmt er die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde in den Blick. Er hält Kontakt zu den in Schule und Erziehung beauftragten Personen. Auch sucht er Beziehung zu denen, die der Pfarrgemeinde fern stehen.
5. Der Pfarrgemeinderat stärkt das Bewusstsein für die weltweite Verantwortung und die missionarische Dimension der Pfarrgemeinde. Er fördert diesbezüglich Initiativen und Aktionen in der Pfarrgemeinde.
6. Der Pfarrgemeinderat leistet einen ortsnahen Beitrag zu Gerechtigkeit, Frieden und zur Bewahrung der Schöpfung. Er nimmt Entwicklungen und Probleme in Gesellschaft und Welt wahr und entwickelt sachgerechte, ortsnahe Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Unter Hauptamtliche im pastoralen Dienst sind gemeint: Pastoralreferentinnen und -referenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten, Gemeindeferentinnen und -referenten, Gemeindeassistentinnen und -assistenten, vom Bischof benannte Gemeindebeauftragte sowie vom Bistum hauptamtlich angestellte Katechetinnen und Katecheten.

7. Der Pfarrgemeinderat fördert den Kontakt der Pfarrgemeinde zu anderen Konfessionen und Religionen. Er sucht nach geeigneten Formen der ökumenischen Zusammenarbeit.
8. Der Pfarrgemeinderat bindet die Mitglieder der Pfarrgemeinde in einen notwendigen Informationsprozess ein.
9. Die Arbeit der Gremien in der Pfarrgemeinde muss pastoral ausgerichtet sein. Von daher muss ein intensives Zusammenwirken zwischen Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand erfolgen.
10. Der Pfarrgemeinderat hält durch aktiven Kontakt Beziehungen zu Pfarreiengemeinschaft, Dekanat und Bistum.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Pfarrgemeinde wählt nach einer vom Bischof erlassenen Wahlordnung 6 - 18 Gemeindemitglieder.
2. Dem Pfarrgemeinderat gehören außerdem an: der die Pfarrgemeinde leitende Geistliche, die in der Pfarrgemeinde mit besonderem Auftrag tätigen Priester, ständige Diakone und Hauptamtliche im pastoralen Dienst.
3. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat.
4. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Pfarrgemeinderates und im Einvernehmen mit dem Pfarrer weitere Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen. Dabei sollen insbesondere die das Pfarrgemeindegleben tragenden Gruppen berücksichtigt werden.
5. Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 2, 3 und 4 darf die Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Von dieser Regelung kann im Einzelfall mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats abgewichen werden.
6. Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Dies gilt nicht für Geistliche und Hauptamtliche im pastoralen Dienst, die Mitglied nach § 3 Abs. 2 sind, sowie bei Pfarrgemeinderatsmitgliedern einer Ausländergemeinde, einer Militärgemeinde oder einer Studentengemeinde.
7. Ein Pfarrgemeinderatsmitglied verliert sein Amt, wenn er nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Pfarrgemeinderatsmitglied erklärt.
8. Der Bischöfliche Generalvikar kann ein Pfarrgemeinderatsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift und Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der Katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, unter schriftlicher Angabe von Gründen entlassen, nachdem er den Betreffenden und den Pfarrgemeinderat gehört hat. Zugleich kann dem Betreffenden die Wählbarkeit entzogen werden.

### **§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt sind Pfarrgemeindemitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Im Hinblick auf das Lebensalter können für die nächste Amtsperiode durch Einführung des Familienwahlrechtes abweichende Regelungen bezüglich des Wahlalters getroffen werden. Von der Wohnsitzregelung können für Katholiken, die aktiv am Pfarrgemeindegleben teilnehmen, Ausnahmen zugelassen werden.
2. Wählbar ist, wer wahlberechtigt und mindestens 16 Jahre alt ist. Nicht wählbar ist, wer gemäß

einer schriftlichen Feststellung des Bischöflichen Generalvikars in seinen kirchlichen Mitgliedschaftsrechten eingeschränkt ist und wem die Wählbarkeit nach § 3 Abs. 8 entzogen worden ist.

3. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 5 Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Der Bischof kann die Amtszeit der Pfarrgemeinderatsmitglieder um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.
2. Vorzeitig ausscheidende gewählte Mitglieder werden durch die gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ersetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Ist die Ersatzliste erschöpft, beruft der Vorstand nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrgemeinde. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, ist der Vermittlungsausschuss des Bistums anzurufen.
5. Bei schwerwiegenden, nicht durch den Vermittlungsausschuss zu lösenden Konflikten kann der Bischof die Auflösung des Pfarrgemeinderates und Neuwahlen anordnen. Die Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates endet mit der regulären Wahlperiode.

## **§ 6 Konstituierung des Pfarrgemeinderates und Einführung der Mitglieder**

1. Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer (z. B. in einem Gemeindegottesdienst) der Pfarrgemeinde vorgestellt und in ihr Amt eingeführt.
2. Spätestens zwei Monate nach Unanfechtbarkeit der Wahl hat die erste Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates stattzufinden. In dieser Sitzung unterrichtet der bisherige Vorstand den neu gewählten Pfarrgemeinderat über seine Aktivitäten, Einschätzungen und möglichen Perspektiven.
3. Spätestens in der dritten Sitzung nach der Wahl ist der neue Vorstand zu bilden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Pfarrgemeinderates und entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind, sofern die Wichtigkeit des Themas nicht eine außerordentliche Sitzung erfordert. Darüber ist der Pfarrgemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor.
3. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einem Schriftführer oder einer Schriftführerin, die in getrennten Wahlgängen vom Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Der mit der Leitung der Pfarrgemeinde beauftragte Geistliche ist Mitglied im Vorstand. Dieser kann sich durch eine Person aus dem Kreis der Geistlichen und der Hauptamtlichen im pastoralen Dienst vertreten lassen.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf auf Beschluss des Pfarrgemeinderates erweitert werden.

### **§ 8 Sachausschüsse/Projektgruppen/Sachbeauftragte**

1. Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen oder bestellt Sachbeauftragte. Diese sind in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
2. Zu Sachausschüssen und Projektgruppen sollten Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, hinzugezogen werden.

### **§ 9 Beschlüsse**

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. Der leitende Geistliche kann gegen solche Beschlüsse ein förmliches Veto einlegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 10 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand**

1. Die Arbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand in der Pfarrgemeinde muss pastoral ausgerichtet sein. Regelmäßig beschreiben beide Gremien einvernehmlich die Kernpunkte der seelsorglichen Arbeit in einer Pfarrgemeinde. Bei allen wichtigen Fragen der Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat in den Entscheidungsprozess einzubinden.
2. Der Pfarrgemeinderat wählt aus seiner Mitte ein für den Kirchenvorstand wählbares Mitglied, das im Kirchenvorstand Sitz und Stimme hat.

### **§ 11 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Pfarrgemeinderat unterrichtet die Pfarrgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Information über seine Arbeit. Wichtige Elemente sind hier der Pfarrbrief und die Pfarrgemeindeversammlung.

### **§ 12 Geschäftsordnung**

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit des Pfarrgemeinderates regelt die Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Osnabrück.

## **Abschnitt 2 - Der Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft**

### **§ 13 Pfarreiengemeinschaft mit mehreren Pfarrgemeinderäten**

1. Bildet die Pfarrgemeinde mit anderen Pfarrgemeinden eine Pfarreiengemeinschaft, sind die Pfarrgemeinderäte zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung verpflichtet. Dabei sollen die Pfarrgemeinden der Pfarreiengemeinschaft unter Wahrung der Verbundenheit ihrer Mitglieder zu ihrer Pfarrgemeinde in Solidarität zusammenwirken.
2. Es wird ein Kooperationsrat gebildet, dessen konstituierende Sitzung spätestens sechs Monate nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfindet. Aufgabe des Kooperationsrates ist die Entwicklung pastoraler Konzepte für die Pfarreiengemeinschaft sowie die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Projekte in der Pfarreiengemeinschaft. Ausgehend von den pastoralen und gesellschaftlichen Herausforderungen benennt der Kooperationsrat Handlungsperspektiven, Schwerpunkte und Zielsetzungen des pastoralen Handelns in der Pfarreiengemeinschaft.

3. Dem Kooperationsrat gehören bis zu drei gewählte oder berufene Mitglieder aus den jeweiligen beteiligten Pfarrgemeinderäten an, von denen jeweils eines Mitglied des Vorstandes des Pfarrgemeinderates sein muss. Die Anzahl der Mitglieder aus den beteiligten Pfarrgemeinden muss gleich sein. Darüber hinaus gehören bis zu drei weitere Personen aus dem Kreis der in der Pfarreiengemeinschaft tätigen Priester, Ständigen Diakone und Hauptamtlichen im pastoralen Dienst, auf die sich das Seelsorgeteam zu verständigen hat, dem Kooperationsrat an. Eine angemessene Einbindung der Kirchenvorstände der Pfarrgemeinden ist zu gewährleisten.
4. Der Kooperationsrat kann aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen Moderator und einen stellvertretenden Moderator wählen.
5. Abweichend von § 3 Abs. 2 kann in Bezug auf die Mitgliedschaft in den Pfarrgemeinderäten der Pfarreiengemeinschaft das Seelsorgeteam nach Beratung im Kooperationsrat festlegen, wie viele und welche Mitglieder des Seelsorgeteams neben dem Pfarrer dem jeweiligen Pfarrgemeinderat angehören. § 3 Abs. 5 ist dabei zu beachten.
6. Die Einrichtung und Besetzung gemeinsamer Sachausschüsse und Projektgruppen hat im Einvernehmen aller Pfarrgemeinderäte und des Kooperationsrates unter Beachtung des § 8 zu erfolgen. Beschlüsse der gemeinsamen Sachausschüsse und Projektgruppen sind nach Zustimmung des Kooperationsrates und der einzelnen Pfarrgemeinderäte für alle Pfarrgemeinderäte bindend.
7. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes 1."

#### **§ 14 Pfarreiengemeinschaft mit einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat**

1. Im Einvernehmen aller beteiligten Pfarrgemeinderäte kann in der Pfarreiengemeinschaft ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet werden.

Ist ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat bereits vorhanden, bleibt dieser in der Regel bestehen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die gewählten Mitglieder auch aus nur einer Pfarrgemeinde nach vorheriger Beratung mit dem Pfarrer und dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat einstimmig die Bildung eines Pfarrgemeinderates für ihre Pfarrgemeinde beschließen.

2. Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind neben den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen die nach der vom Bischof erlassenen Wahlordnung und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zu wählenden Mitglieder. Bei der Wahl der Mitglieder hat einer der beiden unten stehenden Wahlmodi Anwendung zu finden. Welcher Wahlmodus Anwendung findet, ist von den Pfarrgemeinderäten bzw. vom gemeinsamen Pfarrgemeinderat einvernehmlich festzusetzen:

- a. Paritätische Wahl

Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise auf Wahlbezirke aufgeteilt, dass jeder Wahlbezirk die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellt. Jede Pfarrgemeinde bildet einen Wahlbezirk.

- b. Proportionale Wahl

Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise verhältnismäßig nach der Größe der Wahlbezirke (Katholikenzahl jeder Pfarrgemeinde) aufgeteilt, dass die Anzahl der je Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder  $\frac{1}{2}$  der in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung genannten Anzahl beträgt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Anzahl der Mitglieder auch abweichend von der vorstehenden Regelung festgesetzt werden.

§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus allen beteiligten Pfarrgemeinden angehören.
4. Gemeinsame Sachausschüsse und Projektgruppen werden vom gemeinsamen Pfarrgemeinderat unter Beachtung des § 8 gebildet und besetzt.
5. In jeder Pfarrgemeinde besteht in der Regel ein ortsbezogener Ausschuss, der die kirchlichen und primär auf die jeweilige Pfarrgemeinde bezogenen Aktivitäten koordiniert. Der ortsbezogene Ausschuss kann auch im Auftrag des gemeinsamen Pfarrgemeinderates ortsbezogene Aufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von den gewählten Mitgliedern der jeweiligen Pfarrgemeinde nach erfolgter Abstimmung benannt und vom gemeinsamen Pfarrgemeinderat in den ortsbezogenen Ausschuss berufen.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes 1."

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

1. Die Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
2. Mit der Inkraftsetzung wird die Satzung des Pfarrgemeinderates vom 20. Juni 1990 in der Fassung vom 22. März 1999 (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 48, S. 108 ff., Bd. 52, S. 174) aufgehoben.

**Dr. Franz-Josef Bode**

B i s c h o f v o n O s n a b r ü c k